



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 114
Kiedrich, den 27.07.2022

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Umsetzung des § 2b UStG
Hier: Anpassung der Entgelte für die Nutzung des Grillplatzes
und für die Besichtigung der Burgruine Scharfenstein

Beschluss: Die Gemeindevertretung stimmt der Anpassung der Entgelte
für die Nutzung des Grillplatzes und für die Besichtigung
der Burgruine Scharfenstein mit Wirkung zum 01.01.2023 zu.

Begründung:

Grund für die erforderliche Anpassung der Entgelte für die Nutzung des Grillplatzes und der Besichtigung der Burgruine Scharfenstein ist die ab dem 01.01.2023 zwingende Anwendung des § 2b UStG.

Die Anwendung des § 2b UStG. war aufgrund der möglichen, und von der Gemeinde Kiedrich genutzten, Option die bisherige Umsatzsteuerregelung anzuwenden zunächst bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Optionsfrist bis zum 31.12.2022 verlängert, so dass ab dem 01.01.2023 die neue Rechtslage im Bereich der Umsatzsteuer umzusetzen ist.

Durch § 2b UStG. werden alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Kommunen, gezwungen ihre Leistungen, welche gegen ein Entgelt erbracht werden, daraufhin zu überprüfen, ob ein unternehmerisches Handeln im Sinne von § 2 UStG. vorliegt; also ob auch ein Privater eine vergleichbare Leistung erbringen könnte. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob der Berechnung eines Entgeltes eine Satzung zu Grunde liegt oder wie das Entgelt benannt wird (z.B. Gebühr).

Im Falle der Vermietung des Grillplatzes sowie der Möglichkeit der Besichtigung der Burgruine Scharfenstein gegen Entgelt, ist eine Anpassung erforderlich.

Die Vermietung eines Objektes ist zwar grundsätzlich umsatzsteuerfrei, im Falle des Grillplatzes kommt jedoch hinzu, dass neben dem Gelände zusätzlich Grillstellen sowie eine Toilette zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf die Besichtigungsmöglichkeit Burgruine Scharfenstein ist festzuhalten, dass es sich hier nicht um eine hoheitliche Tätigkeit/Aufgabe handelt, welche alleine einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. Auch ein privater Anbieter kann gegen Entgelt eine Besichtigung von in seinem Eigentum stehenden Gebäuden etc. als Unternehmer anbieten.

In Abstimmung mit dem beratenden Steuerbüro, sind daher ab dem 01.01.2023 auf die Leistungen Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der Nutzungsentgelte erfahren mit der Anpassung der Nutzungsordnung keine Änderung, so dass die Bürgerinnen und Bürger nicht zusätzlich mit der Umsatzsteuer belastet werden.

Eine Überprüfung der möglichen Kostenbelastung der Gemeinde Kiedrich, soll nach Ablauf von zwei Kalenderjahren (ein längerer Zeitraum als ein Jahr, wird zum Erhalt belastbarer Zahlen für erforderlich gehalten) ab Anwendung der angepassten Nutzungsordnung erfolgen.

Vorteilhaft für die Gemeinde Kiedrich ist, dass ab dem 01.01.2023 im Gegenzug auch die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, soweit die hier geleisteten Ausgaben in Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung des Grillplatzes bzw. der Besichtigung der Burgruine Scharfenstein stehen. Das bedeutet, dass aufgrund der Steuererstattung durch das Finanzamt die entsprechenden Aufwendungen den Haushalt der Gemeinde nur noch Netto belasten.

(Steinmacher)
Bürgermeister